

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/2501, 12/2690 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung **(Zinsabschlaggesetz)**

A. Problem

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991 ist eine verfassungskonforme Neuordnung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erforderlich. Die steuerliche Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen ist unzureichend. Die bestehenden Unstimmigkeiten bei der Besteuerung der Alterseinkünfte sind weiter abzubauen. Einnahmeverluste der Gemeinden bei der Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen sind zu vermeiden.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der im wesentlichen folgende Maßnahmen vorsieht:

1. Neuordnung der Zinsbesteuerung ab 1993

- a) Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf 6000/12000 DM (Alleinstehende/Verheiratete)
- b) Entsprechende Aufstockung des vermögensteuerlichen Freibetrags für Kapitalvermögen bei gleichzeitiger Ausdehnung dieses Freibetrags auf das gesamte sonstige Vermögen
- c) Einführung eines Freibetrags von 100 000 DM für Kapitalvermögen bei der Erbschaftsteuer
- d) Grundsätzliche Einbehaltung eines Zinsabschlags von 25 v. H. bei Zinsen aus Kapitalforderungen, sofern der Gläubiger Steuerinländer ist, wobei dieser Steuerabzug auf die

Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechnet wird; Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags und des Werbungskosten-Pauschetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen bereits beim Zinsabschlag durch Erteilung eines Freistellungsauftrags durch den Gläubiger; Beibehaltung des Steuer- und Bankgeheimnisses in vollem Umfang (§ 30 a AO)

2. Verbesserung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen ab 1993

- a) Anhebung des Grundhöchstbetrags bei den Sonderausgaben von 2 340/4 680 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 2 610/5 220 DM mit entsprechender Erhöhung des hälftigen Abzugs
- b) Anhebung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs von 4 000/6 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 6 000/12 000 DM

3. Günstigere Besteuerung von Alterseinkünften ab 1993

- a) Anhebung des Versorgungs-Freibetrags von 4 800 DM auf 6 000 DM
- b) Erhöhung des Altersentlastungsbetrags von 3 720 DM auf 6 000 DM

4. Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes ab 1993

Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlags in Höhe von 12 v. H.

Abweichend bzw. ergänzend schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- Einbeziehung der Stückzinsen auf Bruttobasis in den Zinsabschlag ab 1994, wobei die Bereitschaft besteht, zu diesem Zeitpunkt auf eine Nettoregelung überzugehen
- Verzicht auf den Zinsabschlag
 - = bei Wertpapieren, die im Depot eines ausländischen Kreditinstituts verwahrt werden,
 - = durch ausländische Zweigstellen inländischer Kreditinstitute
- Korrektur des Einheitswerts des Betriebsvermögens bei der Anteilsbewertung in den Fällen, in denen eine Kapitalgesellschaft über steuerfreie Schachtelbeteiligungen und steuerfreies Auslandsvermögen verfügt
- Vereinfachung der Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen sowie von Kapitalforderungen und Schulden durch Annahme einer mittelschüssigen jährlichen Zahlungsweise
- Übernahme der Steuerbilanzwerte für Mineralgewinnungsrechte in die Vermögensaufstellung

- Ausdehnung des neuen erbschaftsteuerlichen Freibetrags von 100 000 DM für Kapitalvermögen auf das übrige Vermögen (ohne Grundbesitz und Betriebsvermögen)
- Regelung für die Zerlegung des Aufkommens aus dem Zinsabschlag auf die Bundesländer

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß veränderten Fassung wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

C. Alternativen

1. Zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs hat eine Koalitionsarbeitsgruppe („Zinskommission“) verschiedene Modelle für eine Neuordnung der Zinsbesteuerung untersucht: mehrere Varianten eines Kontrollverfahrens, Abgeltungsteuer, Verzicht auf die Besteuerung von Zinserträgen. Sie hat sich schließlich für das Modell des Zinsabschlags entschieden, das die Bundesregierung in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen hat.
2. Folgende Forderungen der Fraktion der SPD fanden keine Mehrheit:
 - Verzicht auf die Einführung des Zinsabschlags, statt dessen Einführung eines auf Stichproben basierenden Mitteilungsverfahrens
 - Erhöhung des Grundfreibetrags von 5 616/11 232 DM auf 8 045/16 090 DM (Alleinstehende/Verheiratete)
 - Ausdehnung der Steuerberatungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bei Einkünften aus Kapitalvermögen

D. Kosten

Durch die Beschlüsse des Finanzausschusses ergeben sich gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende finanzielle Auswirkungen (Entstehungsjahr):

- Erfassung von Stückzinsen auf Bruttobasis durch den Zinsabschlag ab 1994 + 800 Mio. DM
- Wegfall der besonderen Bewertung von Mineralgewinnungsrechten – 30 Mio. DM

Eine von der Bundesregierung bei den Ausschlußberatungen vorgelegte Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Zinsabschlags einschließlich des Sparer-Freibetrags befindet sich in Anlage 1.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz) — Drucksachen 12/2501, 12/2690 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Juni 1992

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Dr. Kurt Falthäuser

Berichterstatter

Hermann Rind

Gunter Weißgerber

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung
(Zinsabschlaggesetz)

— Drucksache 12/2501 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 IS. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Betrag „2 340“ durch den Betrag „2 610“ und der Betrag „4 680“ durch den Betrag „5 220“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Betrag „4 000“ wird durch den Betrag „6 000“ und der Betrag „8 000“ durch den Betrag „12 000“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „3 vom Hundert“ durch die Angabe „4 vom Hundert,“ ersetzt.
 - cc) Nach der neuen Angabe „4 vom Hundert,“ wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) bei Steuerpflichtigen,
 - aa) die nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig sind,
 - bb) die, ohne nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig zu sein, auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 IS. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 in Ausübung eines Mandats bezogen haben,

um 3 vom Hundert“.

dd) Nach den Worten „Alters- oder Krankenversicherung“ werden die Worte „, der Arbeitsplatz oder das Mandat“ eingefügt.

2. § 10 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Zahl „4 000“ durch die Zahl „6 000“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „2 340“ durch die Zahl „2 610“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Zahl „1 170“ durch die Zahl „1 305“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „4 800“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 4 werden die Zahl „600“ jeweils durch die Zahl „6 000“ und die Zahl „1 200“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt.

5. In § 24 a Satz 1 werden die Worte „3 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „6 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

6. In § 36 c Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „die in § 36 b Abs. 2 bezeichnete Bescheinigung“ durch die Worte „eine Bescheinigung im Sinne des § 36 b Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44 a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „inländischen“ die Worte „und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a auch ausländischen“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Eine Anleihe gilt im Sinne des Satzes 1 als ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist;“.

cc) In Nummer 6 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7,

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

5a. In § 36 b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kommt“ der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44 a Abs. 2 Satz 1 vorliegt.“

6. unverändert

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Nummer 6 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. **Kapitalerträgen** im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

a) wenn es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;

b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften für ihre Betriebsangehörigen und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen. Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,

aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,

bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrags handelt und der Steuerpflichtige im Kalenderjahr der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten hat oder *ihm* für *das* Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge eine

a) unverändert

b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften für ihre Betriebsangehörigen und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, **nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts als Schuldner der Kapitalerträge.** Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrags handelt und im Kalenderjahr der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse der Steuerpflichtige eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten hat oder **für ihn** im Kalenderjahr der Gutschrift **oder im Kalenderjahr** vor der

Entwurf

Wohnungsbauprämie gewährt wird oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

dd) wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen."

dd) In Satz 2 werden die Worte „Nummern 1 bis 6“ durch die Worte „Nummern 1 bis 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „(Schuldner)“ die Worte „oder die auszahlende Stelle“ eingefügt.

8. Dem § 43a Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7:

25 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 33¹/₃ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt."

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen."

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a

a) das inländische Kreditinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gutschrift dieser Kapitalerträge eine Wohnungsbauprämie **festgesetzt oder gewährt worden ist** oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

dd) unverändert

dd) In Satz 2 werden **das Zitat „§ 20 Abs. 2 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a“** und die Worte „Nummern 1 bis 6“ durch die Worte „Nummern 1 bis 7“ ersetzt.

b) unverändert

8. Dem § 43a Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7:

25 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 33¹/₃ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt."

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a

a) das inländische Kreditinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>aa) das die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung oder die Wertrechte verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,</p> <p>bb) das die Kapitalerträge einem ausländischen Kreditinstitut, <i>das die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung oder die Wertrechte verwahrt oder verwaltet</i>, auszahlt oder gutschreibt,</p> <p>cc) <i>das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine auszahlt oder gutschreibt;</i></p> <p>b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a, wenn kein inländisches Kreditinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;</p> <p>2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt."</p> <p>dd) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Kapitalerträge“ die Worte „oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle“ eingefügt.</p> <p>ee) In dem neuen Satz 6 werden die Worte „die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt abzuführen hat“ durch die Worte „die zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen ist“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.“</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Schuldner“ die Worte „oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ eingefügt.</p> <p>bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schuldner“ die Worte „oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ eingefügt.</p> | <p>aa) unverändert</p> <p>bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut, auszahlt oder gutschreibt,</p> <p>cc) entfällt</p> <p>b) unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>dd) unverändert</p> <p>ee) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> |
|---|--|

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.“

10. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,

1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44 b zu erstatten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Nr. 2 nicht übersteigen,

2. wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, daß dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts

vorliegt.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Der Schuldner oder das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut“ durch die Worte „Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete“ ersetzt und nach dem Wort „vermerken“ die Worte „sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren“ angefügt.

10. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht vorzunehmen, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht“ durch die Worte „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 nicht vorzunehmen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.“

e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer und die anrechenbare Körperschaftsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

(6) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 ist, daß die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung oder die Wertrechte im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. § 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.“

11. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44 a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht vorzunehmen, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht“ durch die Worte „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 und 7 nicht vorzunehmen“ ersetzt.

bb) unverändert

e) unverändert

11. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44 a Abs. 2 Nr. 1 *oder* der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44 a Abs. 2 Nr. 2 eine Steuerbescheinigung nach § 45 a Abs. 3 beizufügen.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut die Bescheinigung“ durch die Worte „dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ und die Worte „des Schuldners oder des die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstituts“ durch die Worte „des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten“ ersetzt.

12. In § 44 c Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Bundesamt für Finanzen“ die Worte „außer in den Fällen des § 44 a Abs. 4“ eingefügt.

13. § 45 Abs. 2 wird gestrichen.

14. § 45 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schuldner ist“ durch die Worte „In den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ ersetzt und nach den Worten „Gläubiger der Kapitalerträge“ die Worte „auf Verlangen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 7“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist die auszahlende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben. § 45 Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.“

15. Nach § 45 c wird folgender § 45 d eingefügt:

„§ 45 d

Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

(1) Wer nach § 44 Abs. 1 Satz 3 zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen auf Verlangen folgende Angaben mitzuteilen:

cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44 a Abs. 2 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44 a Abs. 2 Nr. 2 **oder der Bescheinigung nach § 44 a Abs. 5** eine Steuerbescheinigung nach § 45 a Abs. 3 beizufügen.“

b) unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person — gegebenenfalls auch des Ehegatten —, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Anzahl der von dem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge,
4. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,
5. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
6. Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags.

Die Mitteilungen dürfen nur in ausgewählten Fällen verlangt werden; eine Auswahl ist nach den in den Nummern 1 bis 6 genannten Merkmalen oder im Zufallsverfahren zu treffen. Auf die Mitteilungen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitteilungen dürfen ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrages und des Pauschbetrages für Werbungskosten verwendet werden."

16. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c werden in Doppelbuchstabe bb der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner oder dem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden; *dies gilt nicht, wenn die Kapitalerträge einem inländischen oder einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, das die Teilschuldverschreibung verwahrt.*"

17. Vor § 50b wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlußvorschriften“.

18. Nach § 50d wird folgender § 50e eingefügt:

„§ 50 e

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45 d Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

16. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c werden in Doppelbuchstabe bb der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine **einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut** ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner oder dem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden."

17. unverändert

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

19. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e werden der Beistrich gestrichen und die Worte „und den Freistellungsauftrag nach § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,“ angefügt.

20. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „1992“ durch die Zahl „1993“ und die Zahlen „1991“ jeweils durch die Zahlen „1992“ ersetzt.

- b) Absatz 28 wird wie folgt gefaßt:

„(28) § 36 c Abs. 1 Nr. 3, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Satz 2, § 43 a Abs. 1 Nr. 4, § 44 Überschrift und Abs. 1 und 5, §§ 44 a, 44 b Abs. 1 und 4, § 44 c Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 45 a Überschrift und Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c, § 51 Abs. 4 Buchstabe e sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen.“

19. unverändert

20. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 28 wird wie folgt gefaßt:

„(28) § 36 c Abs. 1 Nr. 3, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Satz 2, § 43 a Abs. 1 Nr. 4, § 44 Überschrift und Abs. 1 und 5, §§ 44 a, 44 b Abs. 1 und 4, § 44 c Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 45 a Überschrift und Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c, § 51 Abs. 4 Buchstabe e sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen. **In den Fällen des § 20 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 Buchstabe a ist § 43 Abs. 1 Satz 2 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“**

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der *Punkt* durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte *angefügt*:

„soweit nicht nach § 44 a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist.“

- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Abstandnahme vom Steuerabzug und über die Erstattung von Kapitalertragsteuer bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Anteilseignern sinngemäß anzuwenden.“

- c) In Satz 4 wird das Zitat „§ 44 b Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 44 b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden **nach dem Wort „erstattet“ der Strichpunkt** durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte **eingefügt**:

„soweit nicht nach § 44 a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist;“.

- b) unverändert

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38 b

(1) Von dem Teil der Einnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens, der zur Ausschüttung auf Anteilscheine an dem Sondervermögen verwendet wird, wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags vorgenommen, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, bei denen nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 44a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgehende Anteilscheine,
2. Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Kapitalertragsteuer nach § 38 Abs. 3 erstattet wird, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,
3. aber nicht Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der nach § 45a des Einkommensteuergesetzes zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung berechtigende Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

(2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die darauf zu erhebende Kapitalertragsteuer ist von dem ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

(3) Werden die Einnahmen des Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendet, hat die Kapitalanlagegesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen. §§ 44a und 45a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer zu berechnen."

3. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Von Kapitalerträgen im Sinne des § 38a wird kein Steuerabzug vorgenommen.“

2. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38 b

(1) Von dem Teil der Einnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens, der zur Ausschüttung auf Anteilscheine an dem Sondervermögen verwendet wird, wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags vorgenommen, soweit darin enthalten sind

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der nach § 45a des Einkommensteuergesetzes zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung **oder Erstattung von Kapitalertragsteuer** berechtigende Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

(2) unverändert

(3) unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

4. unverändert

„§ 39 b

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 38b Abs. 3, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger als zugeflossen gelten, wird auf Antrag die einbehaltene Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und in dem dort bestimmten Umfang von der Kapitalanlagegesellschaft erstattet. Im übrigen sind die für die Anrechnung und die Erstattung der Kapitalertragsteuer geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft erstattet die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag auch in Fällen, in denen die Kapitalerträge im Sinne des § 38b Abs. 3 einem Gläubiger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland als zugeflossen gelten. Sie hat sich zuvor Gewißheit über die Person des Gläubigers der Kapitalerträge zu verschaffen; § 154 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge durch ein Kreditinstitut gestellt, das die Anteilscheine im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Wertpapierdepot verwahrt, hat die Kapitalanlagegesellschaft sich von dem Kreditinstitut versichern zu lassen, daß der Gläubiger der Kapitalerträge nach den Depotunterlagen weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(3) Für die Anrechnung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder deren Erstattung nach § 50d des Einkommensteuergesetzes gilt § 39a Abs. 3 entsprechend. § 36b Abs. 4 und 5, § 36c Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes gelten sinngemäß."

5. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) In Nummer 1 werden die Zahl „1.“ gestrichen und am Ende der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

6. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen.

bb) Buchstaben b bis f werden Buchstaben a bis e.

cc) Im neuen Buchstaben c wird das Zitat „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„5. den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung;

6. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer;“.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

7. § 42 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 2 bis 5 und des § 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben b und c gelten sinngemäß für die in § 38b Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1 Satz 2, § 39a Abs. 2 und § 39b bezeichneten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden.“

8. Dem § 43 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels 2 des Zinsabschlaggesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind

1. § 38b Abs. 3 erstmals für Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1992 zufließen,

2. die §§ 38b, 39 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 erstmals für Ausschüttungen auf Anteilsscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen,

3. § 38b Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 2, §§ 39b, 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und § 42 für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1992 endet,

4. § 38b auch anzuwenden, soweit in Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen, Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens enthalten sind, bei denen vor dem 1. Januar 1993 Kapitalertragsteuer nicht zu erheben war. Dies gilt auch für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem 31. Dezember 1992 endet.“

9. In § 43b Nr. 4 wird das Zitat „§ 43 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

10. Dem § 44 werden folgende Sätze angefügt:

„Von Kapitalerträgen im Sinne des § 45 wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 vom Hundert vorgenommen. Im übrigen gelten die §§ 38b und 39b sinngemäß. Sind in den Ausschüttungen Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, wird der Steuerabzug nur vorgenommen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Gegenstände nicht mehr als zwei Jahre betragen hat.“

7. unverändert

8. unverändert

9. In § 43b Nr. 4 wird das Zitat „§ 43 Abs. 6 und 7“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 6, 7 und 8“ ersetzt.

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

11. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer;“.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
12. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4, §§ 44, 45 und 47 mit Ausnahmen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a gelten sinngemäß für die von dem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung der in § 27 bezeichneten Gegenstände (§ 45 Abs. 1).“
13. Dem § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für die Anwendung der §§ 44, 47 Abs. 1, § 48 gilt § 43 Abs. 7 sinngemäß.“

11. unverändert

12. unverändert

13. Dem § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Anwendung der §§ 44, 47 Abs. 1, § 48 gilt § 43 Abs. 8 sinngemäß.“

Artikel 3

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

01. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Dem Einheitswert sind die Beteiligungen im Sinne des § 102 und die nicht im Einheitswert erfaßten Wirtschaftsgüter des ausländischen Betriebsvermögens hinzuzurechnen; die mit diesen Beteiligungen und den Wirtschaftsgütern des ausländischen Betriebsvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind abzuziehen, soweit sie bei der Ermittlung des Einheitswerts nicht abgezogen worden sind.“

02. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen die besonderen Umstände in einer hohen, niedrigen oder fehlenden Verzinsung, ist bei der Bewertung vom Mittelwert einer jährlich vorschüssigen und jährlich nachschüssigen Zahlungsweise auszugehen.“

03. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Kapitalwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist mit dem aus Anlage 9a zu entnehmenden Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, darf der nach § 14 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 2 werden das Wort „Achtzehnfachen“ durch das Wort „18,6fachen“ und das Wort „Neunfachen“ durch das Wort „9,3fachen“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einem anderen Zinssatz als 5,5 v. H. oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist.“

04. In § 14 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer, mit einem anderen Zinssatz als 5,5 v. H. oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist.“

05. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Begrenzung des Jahreswertes von Nutzungen

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts kann der Jahreswert dieser Nutzungen höchstens den Wert betragen, der sich ergibt, wenn der für das genutzte Wirtschaftsgut nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes anzusetzende Wert durch 18,6 geteilt wird.“

06. Folgende Anlage 9a wird angefügt:

„Anlage 9a (zu § 13)

Kapitalwert
einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten
Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag
von einer Deutschen Mark

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vor-schüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974
2	1,897
3	2,772
4	3,602
5	4,388
6	5,133
7	5,839
8	6,509
9	7,143
10	7,745

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
11	8,315
12	8,856
13	9,368
14	9,853
15	10,314
16	10,750
17	11,163
18	11,555
19	11,927
20	12,279
21	12,613
22	12,929
23	13,229
24	13,513
25	13,783
26	14,038
27	14,280
28	14,510
29	14,727
30	14,933
31	15,129
32	15,314
33	15,490
34	15,656
35	15,814
36	16,963
37	16,105
38	16,239
39	16,367
40	16,487
41	16,602
42	16,710
43	16,813
44	16,910
45	17,003
46	17,090
47	17,173
48	17,252
49	17,326
50	17,397
51	17,464
52	17,528
53	17,588
54	17,645
55	17,699
56	17,750
57	17,799
58	17,845
59	17,888
60	17,930

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
61	17,969
62	18,006
63	18,041
64	18,075
65	18,106
66	18,136
67	18,165
68	18,192
69	18,217
70	18,242
71	18,264
72	18,286
73	18,307
74	18,326
75	18,345
76	18,362
77	18,379
78	18,395
79	18,410
80	18,424
81	18,437
82	18,450
83	18,462
84	18,474
85	18,485
86	18,495
87	18,505
88	18,514
89	18,523
90	18,531
91	18,539
92	18,546
93	18,553
94	18,560
95	18,566
96	18,572
97	18,578
98	18,583
99	18,589
100	18,593
101	18,598
mehr als 101	18,600

07. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

08. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und für die Mineralgewinnungsrechte (§ 100)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „und für die Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

09. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder einem Mineralgewinnungsrecht“ gestrichen.

010. In § 26 werden das Komma nach den Worten „beim Grundbesitz“ sowie die Worte „bei den Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.

011. In § 27 werden die Worte „und für Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

012. § 28 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erklärungspflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz oder Betriebsvermögen zuzurechnen ist.“

013. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und die Inhaber von Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder von Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

014. In § 30 Nr. 2 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.

015. § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Bodenschätze,“.

016. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 20 Satz 2 erster Halbsatz gilt nicht bei der Ermittlung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, soweit Billigkeitsmaßnahmen mit Ausnahme der Bildung von Rücklagen bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.“

017. § 100 wird aufgehoben.

018. In § 106 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechte (§ 100)“ gestrichen.

019. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die Worte „und für Mineralgewinnungsrechte“ und jeweils die Worte „oder ein Mineralgewinnungsrecht“ und „oder Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „erworben worden sind“ durch die Worte „erworben worden ist“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb üblicherweise zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, sowie Bodenschätze, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkünftermittlung vorzunehmen sind. Die Bodenschätze werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt. Die Wirtschaftsgüter und Bodenschätze gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;“.

1. § 110 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Steuerpflichtiges sonstiges Vermögen bleibt bis zu einem Betrag von 100 000 DM außer Ansatz.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Steuerpflichtiges sonstiges Vermögen bleibt bis zu einem Betrag von 100 000 DM außer Ansatz.“

2. § 111 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, soweit der Kapitalwert (§ 13) der Nutzungen oder Leistungen insgesamt 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist;“.

2. unverändert

3. In § 124 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 20 Satz 2 in der vorstehenden Fassung ist auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1993 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

Artikel 3 a

Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Hauptfeststellungszeitraums
für die wirtschaftlichen Einheiten
des Betriebsvermögens
und der Mineralgewinnungsrechte
sowie des Hauptveranlagungszeitraums
für die Vermögensteuer

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322 [1336]) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

In der Gesetzesüberschrift sowie in Überschrift und Text von § 1 werden jeweils die Worte „und der Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Vermögensteuergesetzes**

§ 6 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Weitere 50 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist. Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), wird der Freibetrag mit der Zahl der zusammen veranlagten Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, vervielfacht.“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 5**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

Artikel 4**Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

2. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „der Beginn des Kalenderjahrs“ durch die Worte „vom Beginn des Kalenderjahrs an“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

01. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechte (§ 100 des Bewertungsgesetzes) sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bodenschätze, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, werden angesetzt, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkunftsermittlung vorzunehmen sind; sie werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und der Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der §§ 95 bis 99, 103 und 104 sowie 109 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2 und § 137 des Bewertungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

1. In § 13 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Kapitalvermögen im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 1, 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 des Bewertungsgesetzes beim Erwerb durch einen Erben, soweit der Wert insgesamt 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Beim Erwerb durch mehrere Erben ist für jeden Erwerber ein seinem Erbteil entsprechender Teilbetrag von 100 000 Deutsche Mark maßgebend.“

2. In § 37 Abs. 9 wird das Wort „findet“ durch die Worte „und § 13 Abs. 1 Nr. 1 a finden“ ersetzt.

1. In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit Vermögen, mit Ausnahme des inländischen Grundbesitzes und des inländischen Betriebsvermögens, nicht schon nach den Absätzen 1 bis 3 steuerfrei ist, bleibt es beim Erwerb durch einen Erben steuerfrei, soweit der Wert insgesamt 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Beim Erwerb durch mehrere Erben ist für jeden Erwerber ein seinem Erbteil entsprechender Teilbetrag von 100 000 Deutsche Mark maßgebend.“

2. § 37 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) § 12 Abs. 1, 1 a und 5 Satz 3 in der Fassung des Artikels 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), § 12 Abs. 2, 4 a und 5 Sätze 1 und 2 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 01 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) und § 13 Abs. 4 finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1992 entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 6

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

(1) § 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vom Hundert des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).“

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der sich aus Absatz 1 ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

unverändert

Artikel 6a

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Zerlegung des Zinsabschlags

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird wie folgt zerlegt:

1. Auf die nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen:

- a) im Jahr 1993 = 95 vom Hundert,
- b) im Jahr 1994 = 94 vom Hundert,
- c) im Jahr 1995 = 93 vom Hundert,
- d) im Jahr 1996 = 92 vom Hundert,
- e) im Jahr 1997 = 91 vom Hundert
(Westanteil),

auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete

- f) im Jahr 1993 = 5 vom Hundert,
- g) im Jahr 1994 = 6 vom Hundert,
- h) im Jahr 1995 = 7 vom Hundert,
- i) im Jahr 1996 = 8 vom Hundert,
- j) im Jahr 1997 = 9 vom Hundert
(Ostanteil).

2. Der Westanteil wird auf die einzelnen Länder wie folgt verteilt:

- a) Zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;
- b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
- c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.

3. Für die Verteilung des Ostanteils auf die einzelnen Länder ist die vom Statistischen Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen an Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nach Absatz 1 fest. Die sich ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den zahlungspflichtigen Ländern bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats an die obersten Finanzbehörden der empfangsberechtigten Länder zu überweisen.“

2. In § 6 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 1 und 5“ durch das Zitat „§§ 1, 5 und 5 a“ ersetzt.

Artikel 7

Artikel 7

Inkrafttreten

unverändert

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 6 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Kurt Faltlhauser, Hermann Rind und Gunter Weißgerber

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz) — Drucksache 12/2501 — wurde in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 1992 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 19. Mai 1992 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Familie und Senioren haben ihre Mitberatungsvoten am 21. Mai 1992 abgegeben. Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß haben die Vorlage am 3. Juni 1992 beraten.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf am 18. März, 21. Mai und 3. Juni 1992 befaßt. Am 6. Mai 1992 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Gesetzesvorlage durchgeführt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991 gezogen werden, nach dem Zinseinkünfte spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 1993 nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich steuerlich gleichzubelasten sind. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt habe, bei der Besteuerung der Kapitaleinkünfte kapitalmarktpolitische Gesichtspunkte, die Inflationsanfälligkeit dieser Einkünfte sowie die Bedeutung des Kapitalvermögens als Quelle der Altersversorgung und sonstigen Existenzsicherung zu berücksichtigen.

Die Gesetzesvorlage basiert auf den Vorschlägen einer von den Koalitionsfraktionen eingesetzten „Zinskommission“, die mehrere Lösungsmöglichkeiten für eine bessere steuerliche Erfassung der Zinserträge untersucht und sich schließlich für das Modell eines anrechenbaren Steuerabzugs mit Vorauszahlungscharakter (Zinsabschlag) in Verbindung mit deutlich erhöhten Freibeträgen entschieden hat. Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgendes vor:

a) Zinsabschlag

- Grundsätzliche Einbehaltung eines Zinsabschlags von 25 v. H. bei Zinsen aus Kapitalforderungen, sofern der Gläubiger der Zinsen Steuerinländer ist; Anrechenbarkeit des Zinsabschlags auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer; Befreiung von Privatpersonen vom Zinsabschlag, z. B. bei Zahlung von Schuldzinsen an Banken.
- Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags und des Werbungskosten-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen bereits beim Zinsabschlag durch Möglichkeit der Erteilung eines Freistellungsauftrags durch den Gläubiger an die abzugsverpflichtete Stelle, wobei der Freistellungsauftrag auf mehrere Konten verteilt werden kann.
- Einbehaltung des Zinsabschlags — anders als bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden oder bei der früheren „Kleinen Kapitalertragsteuer“ — nicht durch den Schuldner des Kapitalertrags, sondern durch die auszahlende Stelle, z. B. durch die Bank; somit Einbehaltung des Zinsabschlags ggf. auch bei Zinsen aus ausländischen Anleihen; generelle Einbehaltung des Zinsabschlags bei Tafelgeschäften.
- Befreiung der Steuerausländer vom Zinsabschlag; ferner Befreiung von Zinserträgen aus Girokonten, wenn der Zinssatz nicht mehr als 1 v. H. beträgt, von Bausparzinsen, wenn der Bausparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder die Wohnungsbau-Prämie erhält und die Verzinsung nicht mehr als 1 v. H. beträgt, von Stückzinsen und von Erträgen aus Interbankgeschäften vom Zinsabschlag.
- Beibehaltung des Steuer- und Bankgeheimnisses (§ 30a AO) in vollem Umfang.
- Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlags mit 12 v. H.

b) Freibeträge

- Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags von 6 000/12 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete).
- Verzehnfachung des Freibetrags bei der Vermögensteuer für Kapitalvermögen auf 100 000/200 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete), zugleich Ausdehnung dieses Freibetrags auf das gesamte sonstige Vermögen.
- Vereinheitlichung des Altersfreibetrags bei der Vermögensteuer bei 50 000 DM bei gleichzeitigem Wegfall der Gesamtvermögensgrenze von 150 000/300 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete).

- Einführung eines erbschaftsteuerlichen Freibetrags von 100 000 DM für Kapitalvermögen beim Erwerb von Todes wegen.

c) Vorsorgeaufwendungen

- Anhebung des Grundhöchstbetrags für Vorsorgeaufwendungen bei den Sonderausgaben von 2 340/4 680 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 2 610/5 220 DM (Alleinstehende/Verheiratete) mit entsprechender Aufstockung des hälftigen Abzugs.
- Anhebung des Vorwegabzugs von 4 000/8 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 6 000/12 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete), zugleich Berücksichtigung der steuerfreien Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung statt bisher bis zu 12 v. H. mit bis zu 16 v. H.

d) Alterseinkünfte

- Anhebung des Versorgungs-Freibetrags von 4 800 DM auf 6 000 DM.
- Anhebung des Altersentlastungsbetrags von 3 720 DM auf gleichfalls 6 000 DM.

3. Stellungnahme des Bundesrates

a) Ablehnung des Gesetzentwurfs insgesamt

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf als Ganzes abgelehnt, weil dieser entgegen der Forderung des Bundesverfassungsgerichts bei Steuerpflichtigen, deren individueller Steuersatz 25 v. H. übersteigt, aufgrund fehlender Kontrollen nicht die vollständige Durchsetzung des Besteuerungsanspruchs bei Zinserträgen sicherstelle. Darüber hinaus kritisiert der Bundesrat, daß die aus dem Zinsabschlag zu erwartenden Steuermehreinnahmen für eine Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen und für eine günstigere Besteuerung der Alterseinkünfte verwendet werden sollen. Diese Maßnahmen seien nicht unabweisbar vordringlich. Sie müßten vielmehr „hinter der Risikoversorge für die demnächst anstehende Finanzierung einer Anhebung des Grundfreibetrags zurückstehen“. Ferner sei die Finanzierung der im Vermittlungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 1992 vereinbarten Verbesserung des Familienlastenausgleichs sicherzustellen.

b) Hilfsweise Stellungnahme

- Für den Fall, daß der Deutsche Bundestag der Ablehnung des Gesetzentwurfs durch den Bundesrat nicht folge, hat dieser zu der Gesetzesvorlage hilfsweise insbesondere folgende Forderungen erhoben:
 - = Steuerbefreiung von Zuschüssen zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwi-

schen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln,

- = Ausschluß der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus der Begünstigung des Altersentlastungsbetrags,
 - = Verpflichtung der den Abzug vornehmenden Stelle, dem Bundesamt für Finanzen nicht nur auf Verlangen, sondern in allen Fällen die in § 45d Abs. 1 genannten Daten zum Freistellungsauftrag zu übermitteln,
 - = Korrektur des Einheitswerts des Betriebsvermögens bei der Anteilsbewertung in den Fällen, in denen die Kapitalgesellschaft über steuerfreie Schachtelbeteiligungen und steuerfreies Auslandsvermögen verfügt,
 - = Vereinfachungsregelung bei der Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen sowie von Kapitalforderungen und Kapital-schulden, die eine vom Üblichen abweichende Verzinsung aufweisen, durch Annahme einer mittelschüssigen jährlichen Zahlungsweise,
 - = Billigkeitsmaßnahmen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens,
 - = Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung bei den derzeit mit einem besonderen Einheitswert anzusetzenden Mineralgewinnungsrechten,
 - = Sicherstellung der Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Vermögensteuerbefreiung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen, nachdem diese auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale übergegangen ist,
 - = Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Vermögensteuerbefreiung der Thüringer Aufbau-bank und der Sächsischen Aufbaubank,
 - = Verzicht auf die Erhöhung des Freibetrags für Kapitalvermögen auf 100 000 DM bei der Erbschaftsteuer,
 - = Regelung über die Zerlegung des Aufkommens aus dem Zinsabschlag auf die einzelnen Bundesländer.
- Darüber hinaus hat der Bundesrat, ebenfalls hilfsweise, eine Reihe von Prüfungsbitten geäußert, von denen folgende hervorzuheben sind:
- = Sicherstellung einer vollständigen und gleichmäßigen Besteuerung aller Kapitalerträge über den Bereich der Zinsen hinaus,
 - = Anwendung des Zinsabschlags bei Zinsen aus ausländischen Kapitalforderungen nur auf die nach Abzug der ausländischen Vorbelastung im Inland zufließenden Nettoerträge,
 - = objektivierte Kriterien, die beim Steuerabzug erkennen lassen, welcher Gläubiger der Kapitalerträge als Steuerausländer anzusehen ist; Klarstellung, daß eine Haftung für Kreditinstitute dann nicht in Betracht kommt, wenn sich später herausstellt, daß die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit denen übereinstimmen, die

sich aus der Erfüllung der Identifikationspflichten nach § 154 AO ergeben,

- = Regelung für den Fall, daß ein Gläubiger den Freistellungsauftrag rückwirkend im Verlauf eines Kalenderjahres und nicht rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres stellt,
- = Streichung des § 45d Absatz 2, nach dem die Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrags und des Werbungskosten-Pauschbetrages verwendet werden dürfen.

4. Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 6. Mai 1992 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Institutionen, Verbände und Einzelexperten hatten dabei Gelegenheit, zu der Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen:

Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bundesverband der Selbständigen
 Europaverband der Selbständigen
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Verband der privaten Bausparkassen
 Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband
 Bundesverband deutscher Banken
 Verband öffentlicher Banken
 Bundesverband privater Kapitalanleger
 Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz
 Verband Deutscher Hypothekenbanken
 Verband der Auslandsbanken in Deutschland
 Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Verband der Lebensversicherungsunternehmen
 Deutsche Bundesbank
 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
 Ifo — Institut für Wirtschaftsforschung
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 HWWA — Institut für Wirtschaftsforschung
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Weltwirtschaft
 Institut für angewandte Wirtschaftsforschung
 Institut Finanzen und Steuern
 Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Steuerberater
 Deutscher Steuerberaterverband
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
 Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland
 Wirtschaftsprüferkammer
 Bundesverband der freien Berufe
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 Deutscher Beamtenbund
 Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen
 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
 Deutscher Landkreistag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Deutscher Städtetag
 Gesamtverband der Wohnungswirtschaft
 Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
 Prof. Dr. Dieter Birk
 Prof. Dr. Konrad Littmann
 Prof. Dr. Karl Heinrich Friauf
 Prof. Dr. Klaus Vogel

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschlußberatungen eingeflossen. Die Stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung und die dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich (Ausschuß-Protokoll Nr. 28).

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Innenausschuß

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf aus innenpolitischer Sicht mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

b) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

c) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

d) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf — bei einstimmiger Zustimmung zu Artikel 1 Nr. 3 (Erhöhung des Versorgungsfreibetrags) — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

e) Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat der Gesetzesvorlage mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

f) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Über die Beratung des Gesetzentwurfs gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

6. Ausschußempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuß haben die Koalitionsfraktionen die Gesetzesvorlage der Bundesregierung unterstützt. Die Fraktion der SPD hat den Gesetzentwurf dagegen abgelehnt. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS/Linke Liste waren bei der Abstimmung über die Vorlage im Finanzausschuß nicht anwesend.

Die Fraktion der SPD hat ihre Position zu dem Gesetzentwurf in einem Entschließungsantrag zusammengefaßt (Anlage 2). Sie begründet ihre Ablehnung der Vorlage mit der Auffassung, daß der Gesetzentwurf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991 widerspreche. Der Auftrag dieser Entscheidung, bei der Besteuerung der Zinseinkünfte das Deklarationsprinzip durch das Verifikationsprinzip zu ergänzen, d. h. die Durchsetzung des Besteuerungsanspruchs in diesem Bereich durch hinreichende Überprüfungen sicherzustellen, werde durch den Gesetzentwurf nicht erfüllt. Dies führe dazu, daß der steuerunehrliche Kapitalbesitzer seine steuerpflichtigen Zinseinkünfte weiterhin risikolos hinterziehen könne. Die Fraktion der SPD verweist hierzu auch auf die in der Anlage 1 wiedergegebenen Berechnungen der Bundesregierung. Ein Verzicht auf eine hinreichende Überprüfung sei nach der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts auch nicht mit gesamtwirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigen. Die Fraktion der SPD weist darauf hin, daß ihre Bewertung der Gesetzesvorlage im Hearing am 6. Mai 1992 von den dort gehörten Verfassungsrechtlern bestätigt worden sei. Diese seien auf der Basis der genannten Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Gesetzgeber, sofern er einen Besteuerungsanspruch formuliere, auch für die Durchsetzung dieses Anspruchs zu sorgen habe.

Große Bedenken hat die Fraktion der SPD gegen die Aufrechterhaltung des § 30a AO, der den sog. Bankenerlaß enthält. Sie kritisiert, daß das Verifikationsprinzip im Bereich der Zinseinkünfte durch diese Regelung nicht durchsetzbar sei und verweist auf die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, daß der Finanzverwaltung durch diese Vorschrift eines der wichtigsten Mittel zur Sachverhaltsaufklärung genommen werde. Diese Ansicht sei auch bei der Anhörung von den Verfassungsrechtlern geäußert worden. Diese hätten die Auffassung vertreten, daß § 30a Abs. 3 AO wesentliche Ursache für die fehlende Durchsetzbarkeit des Besteuerungsanspruchs bei den Zinseinkünften sei und deshalb ein strukturelles Vollzugshindernis darstelle. Zumindest müsse das in § 30a Abs. 3 AO enthaltene Ermittlungsverbot entfallen.

Bedenken äußert die Fraktion der SPD auch gegen die undifferenzierte Gewährung des Sparer-Freibetrags für jegliche Art von Kapitaleinkünften, wenngleich sie der Erhöhung dieses Freibetrags grundsätzlich zugestimmt hat. Sie hält es nicht für gerechtfertigt, den stark erhöhten Sparer-Freibetrag auch bestimmten Erwerbseinkünften — gemeint sind insbesondere Gewinnanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung — zuzubilligen, während er bei nicht in die Rechtsform der Kapitalgesellschaft gekleideter unternehmerischer Tätigkeit oder bei freiberuflicher Tätigkeit nicht zur Anwendung kommen könne. Sie sieht sich in dieser Einschätzung durch Äußerungen in der Anhörung bestätigt.

Weiterhin beanstandet die Fraktion der SPD einen nach ihrer Ansicht hohen bürokratischen Aufwand der Gesamtregelung. Dieser beruhe darauf, daß alle Sparer gehalten seien, einen Freistellungsauftrag zu erteilen oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen, wodurch insbesondere ältere Bürger überfordert würden. Es bestehe die Gefahr, daß Zinsempfänger mit letztlich nicht steuerpflichtigen Zins-einnahmen mit dem Zinsabschlag belastet blieben.

Statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung fordert die Fraktion der SPD ein auf Stichproben basierendes Mitteilungsverfahren, das durch eine Änderung des § 30a AO ermöglicht werden soll. Sie ist davon überzeugt, daß die Möglichkeit stichprobenweiser Überprüfungen eine zutreffende Erklärung der Zinseinkünfte bewirken werde, weil dann damit gerechnet werden könne, daß eine unvollständige Erklärung steuerpflichtiger Zinseinkünfte aufgedeckt werde. Das Bankgeheimnis (§ 9 KWG) solle ebenso wie das Steuergeheimnis unangetastet bleiben. Die Gefahr einer Kapitalflucht bei Einführung eines solchen Verfahrens ist nach Auffassung der Fraktion der SPD gering. Sie verweist auf Äußerungen in der

Anhörung, nach denen möglicherweise ins Ausland abfließendes Kapital dem inländischen Kapitalmarkt über die Refinanzierung wieder zur Verfügung stehen könne.

Die Fraktion der SPD ist der Ansicht, daß mit dem Entwurf eines Zinsabschlaggesetzes die nach ihrer Auffassung ungerechte Steuerpolitik der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen fortgesetzt werde. Den Beziehern hoher Zinseinkünfte werde weiterhin eine risikolose Steuerhinterziehung ermöglicht, zudem würden die Freibeträge für das Kapitalvermögen bei der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer deutlich erhöht. Hingegen werde der Grundfreibetrag nicht angehoben. Sie hat daher eine Erhöhung des Grundfreibetrags auf 8 045/16 090 DM (Alleinstehende/Verheiratete) beantragt. Mit dieser Maßnahme soll einerseits die nach ihrer Auffassung bestehende Unausgewogenheit zwischen dem — erhöhten — Sparer-Freibetrag und dem Grundfreibetrag beseitigt werden. Die Erhöhung des Grundfreibetrags ist nach Auffassung der Fraktion der SPD vor allem aber deswegen erforderlich, um den nach ihrer Auffassung derzeitigen verfassungswidrigen Zustand zu beenden, der darin bestehe, daß das Existenzminimum der Steuerpflichtigen besteuert werde.

Schließlich fordert die Fraktion der SPD die Bundesregierung auf, sich für eine Harmonisierung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte innerhalb der EG einzusetzen. Sie ist der Ansicht, daß die Bundesregierung eine solche Rechtsangleichung bisher verhindert habe.

Die Koalitionsfraktionen bezeichnen die von der Fraktion der SPD an dem Gesetzentwurf geäußerte Kritik als nicht tragfähig. Sie sind der Auffassung, daß die Gesetzesvorlage die Verfassungsmäßigkeit wahre, kapitalmarktpolitische Notwendigkeiten angemessen berücksichtige, den bürokratischen Aufwand auf das Mindestmaß beschränke und, da rund 80 v. H. der Bürger von der Versteuerung ihrer Kapitaleinkünfte freigestellt werden sollten, die Bezieher kleiner und mittlerer Kapitaleinkünfte schone. Darüber hinaus sei der Gesetzentwurf geeignet, die Voraussetzungen für die Harmonisierung der Kapitalertragsbesteuerung in der EG zu verbessern.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesvorlage weisen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem genannten Urteil dem Gesetzgeber für die Neuordnung der Zinsbesteuerung einen Gestaltungsspielraum zugebilligt habe. Das Gericht habe es für zulässig erklärt, in die Besteuerung der Kapitaleinkünfte auch die Gegebenheiten des Kapitalmarktes, die Inflationsanfälligkeit dieser Einkünfte sowie die Tatsache einzubeziehen, daß die Einkünfte aus Kapitalvermögen Quelle der Altersversorgung und sonstiger Existenzsicherung seien. Es habe mehrfach auf die Möglichkeit einer Kapitalertragsteuer als gesetzgeberische Lösung verwiesen und die Anwendung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Zinsabschlagsatzes von 25 v. H. durch den ausdrücklichen Hinweis auf § 43 a EStG 1990 nahegelegt. Eine Einführung von Kontrollmitteilungen habe das Gericht nicht gefordert.

Ihre Auffassung, das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Besteuerungskonzept werde den Anforderungen des genannten Verfassungsgerichtsurteils gerecht, begründen die Koalitionsfraktionen insbesondere mit der Aussage des Gerichts, daß eine Abgeltungsteuer von 25 v. H. verfassungskonform sei. Wenn das Gericht eine solche Lösung als verfassungsgerechte Besteuerungsmöglichkeit bezeichne, dann entsprächen auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen den Vorgaben des Gerichts, denn sie gingen weiter als eine Abgeltungsteuer. Der Besteuerungsanspruch gehe beim Konzept des Zinsabschlags über den einer Abgeltungsteuer hinaus. Weiterhin komme beim Zinsabschlag eine Reihe von Maßnahmen zur vollständigen Durchsetzung des Besteuerungsanspruchs zum Tragen:

- Die Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen nach § 93 AO.
- Die Außenprüfung nach § 193 Abs. 1 AO, bei der regelmäßig auch die einkommensteuerlichen und vermögensteuerlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers geprüft würden.
- Die Außenprüfung nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO, die eine Überprüfung der für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse von Privaten vorsehe.
- Die Verpflichtung der Bürger, bei der Einkommensteuererklärung die sog. Anlage KSO auszufüllen und zu unterschreiben.
- Die Hinweise der Kreditinstitute auf den Zinsgutschriften, daß Zinsen steuerpflichtig seien.
- Die Meldungen der Banken an die Finanzämter in Erbschaftsfällen.

Großen Wert legen die Koalitionsfraktionen auf die Feststellung, daß sich die Finanzverwaltung künftig wegen der drastisch verringerten Zahl der Bürger mit steuerpflichtigen Kapitaleinkünften auf die Prüfung der verbleibenden rd. 20 v. H. der Zinsempfänger konzentrieren könne. Die Voraussetzungen für eine individuelle Überprüfung der betroffenen Steuerpflichtigen würden durch die Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags erheblich verbessert. Insofern werde sich die bei einer möglichen erneuten verfassungsrechtlichen Überprüfung der Zinsbesteuerung bestehende Ausgangssituation gegenüber der vom Bundesverfassungsgericht in seiner genannten Entscheidung beurteilten Sachlage wesentlich anders darstellen. Von einem strukturellen Erhebungsmangel im Sinne der Zinsentscheidung könne deshalb bei der Neuregelung nicht gesprochen werden.

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Besteuerungskonzept beinhaltet nach Auffassung der Koalitionsfraktionen eine an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ausgerichtete Kontrolle der steuerpflichtigen Zinseinkünfte. Es gewährleiste, daß die Zinserträge der Steuerpflichtigen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend mit ihrem individuellen Steuersatz belastet würden. Dies gelte sowohl für diejenigen Steuerpflichtigen, deren persönlicher Steuersatz über dem Abschlagssatz liege als auch für die weniger hoch besteuerten Bürger. Insoweit führe die vorgeschlagene Regelung nicht nur im Verhältnis

zum geltenden Recht, sondern auch gegenüber einer Abgeltungsteuer zu mehr Steuergerechtigkeit.

Schließlich weisen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß es sich bei dem Zinsabschlag von 25 v. H. um eine „beträchtliche“ Steuervorauszahlung im Sinne des genannten Verfassungsgerichtsurteils und um eine nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässige Typisierung handele. Auch bei einer Reihe anderer Zinserträge, z. B. bei Zinsen aus kurzlaufenden Lebensversicherungen, bei Einnahmen aus partiarischen Darlehen oder bei Erträgen aus Beteiligungen als stiller Gesellschafter, belaufe sich der Kapitalertragsteuersatz auf 25 v. H. Zu berücksichtigen sei auch, daß sich der Abschlagsatz von 25 v. H. auf die Bruttoeinnahmen beziehe, während die materielle Steuerpflicht die um Werbungskosten geminderten Zinseinnahmen betreffe.

Auch die von der Fraktion der SPD geäußerten Bedenken gegen die einheitliche Gewährung des Sparer-Freibetrags für alle Kapitaleinkünfte werden von den Koalitionsfraktionen nicht geteilt.

Sie halten es für sachgerecht, den Sparer-Freibetrag an die Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ im Sinne des § 20 EStG zu binden, zumal das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Juni 1991 eine entsprechende Differenzierung nicht vorgenommen und die Begriffe „Finanzkapital“ und „Kapitaleinkünfte unabhängig von ihrer Anlageform“ verwendet habe. Eine Lösung, die den Sparer-Freibetrag den in aller Regel risikolosen Zinseinkünften in voller Höhe und den risikobehafteten Arten der Kapitaleinkünfte (z. B. Aktiendividenden, Erträge aus GmbH-Anteilen) lediglich in seiner bisherigen Höhe gewähre, sehen sie aus wirtschaftspolitischer und vermögenspolitischer Sicht als nicht vertretbar an. Eine Differenzierung des Sparer-Freibetrags im genannten Sinne brächte nach ihrer Auffassung eine unerwünschte Privilegierung des Fremdkapitals, d. h. eine Benachteiligung der Eigenkapitalfinanzierung. Die Argumentation der Fraktion der SPD, die einheitliche Gewährung des Sparer-Freibetrags könne die Attraktivität der Rechtsform der GmbH nachhaltig steigern, greift nach Auffassung der Koalitionsfraktionen nicht durch. Diese verweisen darauf, daß die Personenunternehmen im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 durch gewerbesteuerliche Entlastungsmaßnahmen massiv gestärkt worden seien, daß es auch steuerliche Benachteiligungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebe, z. B. die Doppelbelastung mit Vermögensteuer, und daß diese Rechtsform relativ schwer handhabbar sei. Zu sehen sei auch, daß der Sparer-Freibetrag bei Besitzern von Anteilen an solchen Gesellschaften in vielen Fällen bereits durch anderweitige Kapitaleinkünfte ausgeschöpft sei. Schließlich sei eine befriedigende Abgrenzung zwischen vom Sparer-Freibetrag in vollem Umfang und nur von einem niedrigeren Sparer-Freibetrag begünstigten Kapitaleinkünften kaum möglich.

Die von der Fraktion der SPD geforderte Änderung des § 30a AO, durch die eine Einführung eines stichprobenweisen Mitteilungsverfahrens ermöglicht würde, lehnen die Koalitionsfraktionen nachhaltig ab. Entgegen der Auffassung der Fraktion der SPD, es

handele sich nur um die Ermöglichung von Überprüfungen, sind die Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß es sich um weitreichende Kontrollen handele, welche das Vertrauensverhältnis zwischen Bankkunden und Kreditinstituten beeinträchtigten. Sie könne eine ausgeprägte Kapitalflucht auslösen, die eine deutliche Erhöhung des Zinsniveaus mit entsprechenden Mehrbelastungen der öffentlichen und privaten Haushalte und der Wirtschaft bringen werde. Die Finanzierung der mit der deutschen Einheit verbundenen Kosten könne dadurch erschwert werden. In Übereinstimmung mit der Aussage des Vertreters der Deutschen Bundesbank bei der Anhörung am 6. Mai 1992 warnen die Koalitionsfraktionen davor, die These, ins Ausland abgeflossenes Kapital werde dem inländischen Kapitalmarkt im Wege der Refinanzierung letztlich doch zur Verfügung stehen, zu testen. Schließlich sind sie der Ansicht, daß mit einem Kontrollmitteilungsverfahren aufgrund der Gefahr von Kapitalabflüssen, auf die die Deutsche Bundesbank hingewiesen habe, ein hohes finanzielles Risiko verbunden wäre. Sie betonen, daß der vorliegende Gesetzentwurf bisher auf die Akzeptanz der Sparer, insbesondere auch der ausländischen Kapitalanleger, gestoßen sei. Dies werde daran deutlich, daß nach Bekanntwerden der Eckwerte des Gesetzentwurfs am Kapitalmarkt eine rückläufige Zinsentwicklung zu verzeichnen gewesen sei, während dieser auf die Ablehnung der Gesetzesvorlage durch den Finanzausschuß des Bundesrates negativ reagiert habe.

Nicht zuletzt lehnen die Koalitionsfraktionen den Vorschlag zur Einführung von Stichprobenverfahren auch wegen des nach ihrer Ansicht damit verbundenen hohen bürokratischen Aufwandes ab. Sie weisen darauf hin, daß selbst bei einer Stichprobe von nur 2 v. H. rd. 6 Mio. der insgesamt rd. 300 Mio. Konten überprüft werden müßten. Ferner sind sie der Ansicht, daß ein Stichprobenverfahren anders als das Konzept des Zinsabschlags Probleme wie das der Tafelgeschäfte nicht lösen könne. Zur Argumentation der Fraktion der SPD, der im Gesetzentwurf vorgesehene Freistellungsauftrag bringe eine hohe bürokratische Belastung der Bürger, bemerken die Koalitionsfraktionen, in der Anhörung sei bestätigt worden, daß das vorgesehene System des Freistellungsauftrags aus der Sicht des Bürgers optimal ausgestaltet worden sei. Nach Auffassung der Fraktion der SPD kann diese Wertung aus der Anhörung nicht hergeleitet werden.

Den Vorwurf der Fraktion der SPD, mit dem Gesetzentwurf werde eine ungerechte Steuerpolitik der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen fortgesetzt, weisen die Koalitionsfraktionen zurück. Sie erinnern an die erheblichen Verbesserungen des Familienlastenausgleichs durch die Steuerreform 1986/1988/1990 und das Steueränderungsgesetz 1992 sowie darauf, daß bei der Konzeption des Zinsabschlags nach ihrer Auffassung eine hinreichende Durchsetzung des Besteuerungsanspruchs gewährleistet sei. Der von der Fraktion der SPD geforderten Anhebung des Grundfreibetrages um ca. 2 400/4 800 DM (Alleinstehende/Verheiratete) haben die Koalitionsfraktionen wegen der damit verbundenen Steuerausfälle in einer Größenordnung von 18 Mrd. DM nicht zugestimmt. Sie sind in Übereinstimmung

mit der Bundesregierung der Ansicht, daß der geltende Grundfreibetrag in Verbindung mit den betreffenden staatlichen Transferleistungen verfassungsgemäß sei. Sie stellen jedoch eine stufenweise Erhöhung des Grundfreibetrags in Aussicht.

Zu der Aufforderung der Fraktion der SPD an die Bundesregierung, sich für eine Harmonisierung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte in der EG einzusetzen, erklären die Koalitionsfraktionen, daß das Konzept des Zinsabschlags ein aussichtsreiches System für die steuerliche Behandlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in der gesamten EG darstelle. Kontrollverfahren seien bei diesen Einkünften auf EG-Ebene hingegen nicht durchsetzbar.

Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der Behandlung von Stückzinsen. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Zinsen grundsätzlich nicht vom Zinsabschlag ausgenommen werden können, weil anderenfalls die Möglichkeit eröffnet würde, in großem Umfang Zinserträge ohne Zinsabschlag zu realisieren. Er ist der Auffassung, daß abweichend vom System des Zinsabschlags Bemessungsgrundlage hier nicht der Bruttoertrag (erhaltene Stückzinsen), sondern der Nettoertrag (Saldo zwischen erhaltenen und gezahlten Stückzinsen) sein sollte, weil nur der Nettoertrag der Einkommensteuer unterliegt und bei der Bruttolösung je nach Anzahl der Verkäufe eine Überbesteuerung eintreten würde. Dasselbe gilt für entsprechende Erträge aus auf- und abgezinsten Wertpapieren.

Da die Kreditwirtschaft glaubhaft versichert hat, daß sie die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für einen Zinsabschlag auf Nettobasis nicht fristgerecht bis zum 1. Januar 1993 schaffen könne, schlägt der Ausschuß vor, zunächst die Bruttolösung einzuführen, allerdings erst zum 1. Januar 1994. Dies gibt der Kreditwirtschaft ausreichend Zeit, die notwendigen Vorbereitungen für die Realisierung der Nettolösung zu treffen. Sofern sie bis zum Frühjahr 1993 eine Umsetzung des Nettoprinzip verbindlich zusagt, wird das vorgesehene Bruttoprinzip mit Wirkung ab 1. Januar 1994 durch das Nettoprinzip ersetzt werden.

Beschlossen hat die Ausschlußmehrheit bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD eine Regelung, die bewirkt, daß der Zinsabschlag nicht vorzunehmen ist, wenn Wertpapiere im Depot eines ausländischen Kreditinstituts verwahrt werden. Mit dieser Maßnahme nimmt die Ausschlußmehrheit entsprechende Aussagen aus der Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Anhörung am 6. Mai 1992 auf, die vom Vertreter der Notenbank in der Ausschußsitzung am 3. Juni 1992 bekräftigt worden sind. Danach liegen in gesetzlichen Regelungen, die dazu führen können, daß in ausländischen Depots gehaltene DM-Werte in größerem Umfang in auf Fremdwährung oder auf ECU lautende Werte getauscht werden, Risiken für den Kapitalmarktzins für DM-Werte und den Außenwert der DM. Diese Gefahren einer Kapitalmarktsplaltung möchte die Ausschlußmehrheit ausschließen. Für die Maßnahme sprechen nach ihrer Auffassung nicht nur die genannten Risiken, sondern auch die Tatsache, daß die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Erklärungsfrist der ausländischen Banken nur schwer handhabbar sei. Technische Probleme ergä-

ben sich auch bei mehrstufiger Depotverwaltung im Ausland. Ferner könne die Erklärung der Auslandsbank, es handele sich bei den Zinsempfängern nicht um einen Steuerinländer, weder überprüft noch gegebenenfalls sanktioniert werden.

Aus den genannten kapitalmarktpolitischen sowie aus wettbewerbspolitischen Gründen hat es die Ausschlußmehrheit, bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, für konsequent gehalten, die ausländischen Zweigstellen inländischer Kreditinstitute nicht zum Abzug des Zinsabschlags zu verpflichten.

Hinzuweisen ist weiter auf die Empfehlung des Ausschusses, bei Körperschaftsteuerbefreiten Unterstützungskassen auch bei Erträgen aus kurzlaufenden Lebensversicherungen auf den Zinsabschlag zu verzichten. Weiterhin schlägt er vor, eine Reihe von Anregungen aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf zu übernehmen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgendes:

- Regelung über die Zerlegung des Aufkommens aus dem Zinsabschlag auf die Bundesländer,
- Vereinfachung der Bewertung von Forderungen und Schulden sowie der Ermittlung des Kapitalwerts von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen durch Annahme einer mittelschüssigen jährlichen Zahlungsweise,
- Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung bei den Mineralgewinnungsrechten,
- Billigkeitsmaßnahmen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens,
- Korrektur des Einheitswerts des Betriebsvermögens bei der Anteilsbewertung in Fällen, in denen eine Kapitalgesellschaft über steuerfreie Schachtelbeteiligungen und steuerfreies Auslandsvermögen verfügt. An dieser Maßnahme hat der Ausschuß nach ausführlicher Diskussion einer Eingabe aus der Wirtschaft aufgrund folgender Erklärungen der Bundesregierung festgehalten:
 1. Die Vermögensteuerbelastung der Kapitalgesellschaften wird durch die Regelung nicht berührt.
 2. Bei den betroffenen privaten Vermögensteuerpflichtigen wird durch die Rechtsänderung der Rechtszustand vor dem Steueränderungsgesetz 1992 wiederhergestellt. Somit erfolgt gegenüber dem früheren Rechtszustand keine zusätzliche Steuerbelastung.
 3. Bereits im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1992 war angekündigt worden, daß bei der Anteilsbewertung die mit einem niedrigeren Ansatz des Vermögenswerts verbundene Entlastung durch eine Anhebung der Ertragswertkomponente im Verwaltungswege wieder ausgeglichen werden solle. Die jetzt vorgeschlagene Regelung setzt diese Ankündigung in Gesetzesform um.

Schließlich empfiehlt die Ausschlußmehrheit die Ausdehnung des neuen erbschaftsteuerlichen Freibetrags für das Kapitalvermögen in Höhe von

100 000 DM auf das übrige Vermögen (ohne Grundbesitz und Betriebsvermögen). Durch diese Maßnahme, die von der Fraktion der SPD abgelehnt worden ist, soll das Spannungsverhältnis zwischen der Besteuerung dieses Vermögens mit zeitnahen Werten einerseits und der Besteuerung des Grundbesitzes und Betriebsvermögens mit niedrigeren Einheitswerten oder ertragsteuerlichen Werten andererseits abgebaut werden.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zur neuen Nummer 5 a (§ 36 b Abs. 1 Satz 1 EStG)

Die Ergänzung stellt sicher, daß bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen aufgrund eines Freistellungsauftrags nicht nur die Kapitalertragsteuer erstattet, sondern auch die anrechenbare Körperschaftsteuer vergütet wird.

Zu Nummer 7 (§ 43 EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)
Doppelbuchstabe cc (Nummer 7)
Buchstabe b

Die Ergänzung bewirkt zum einen, daß eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts den Kapitalertragsteuerabzug nicht vornehmen muß.

Die Ergänzung bringt außerdem deutlicher zum Ausdruck, daß die als inländisches Kreditinstitut geltende inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts den Abzug des Zinsabschlags nicht mit der Begründung unterlassen kann, Schuldner der Kapitalerträge sei die ausländische Zentrale.

Doppelbuchstabe cc

Die Änderung berücksichtigt auch, daß bei Bausparverträgen, die ab 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind, die Wohnungsbauprämie zwar jährlich festgesetzt, tatsächlich aber erst am Ende der Festlegungsfrist ausgezahlt wird.

Doppelbuchstabe dd (Satz 2)

Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug bei Stückzinsen und vergleichbaren Erträgen bei auf- und abgezinsten Wertpapieren.

Zu Nummer 8 (§ 43 a EStG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 44 EStG)

Aufgrund der Änderung ist der Zinsabschlag nicht vorzunehmen, wenn Wertpapiere in einem Depot bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahrt werden.

Zu Nummer 10 (§ 44 a EStG)

Die Ergänzung stellt sicher, daß z. B. bei von der Körperschaftsteuer befreiten Unterstützungskassen auch bei Erträgen aus kurzlaufenden Lebensversicherungsverträgen Abstand genommen werden kann.

Wegen der Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer nach § 50 KStG läßt sich insoweit die Steuerfreiheit der Unterstützungskassen anders nicht herstellen.

Zu Nummer 11 (§ 44 b EStG)

Die Ergänzung trägt der neu geschaffenen Vorschrift des § 44 b Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 44 a Abs. 5 EStG Rechnung, nach der in Fällen der Überbesteuerung bei Unternehmen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden kann.

Zu Nummer 16 (§ 49 EStG)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Nummer 20 (§ 52 EStG)

Durch die Änderung wird der Zinsabschlag für Stückzinsen ab 1. Januar 1994 vorgeschrieben.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Zu Nummern 1, 9 und 13 (§§ 38, 43 b und 50 KAGG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 38 b KAGG)

Berichtigung eines Übertragungsfehlers.

Zu Artikel 3 — Änderung des Bewertungsgesetzes*Zur neuen Nummer 01 (§ 11 BewG)*

Die Änderung entspricht dem Antrag des Bundesrates (Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates). Durch den neuen § 11 Abs. 2 Satz 4 BewG soll bei der Anteilsbewertung eine Korrektur des Einheitswerts des Betriebsvermögens in den Fällen erfolgen, in denen die Kapitalgesellschaft über steuerfreie Schachtelbeteiligungen und steuerfreies Auslandsvermögen verfügt. Die mit diesen Wirtschaftsgütern im Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit sie sich bei der Ermittlung des Einheitswerts noch nicht ausgewirkt haben.

Zu den neuen Nummern 02 bis 06 (§§ 12, 13, 14, 16, Anlage 9a BewG)

Entsprechend Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrates soll die Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen sowie von Kapitalforderungen und Schulden erheblich vereinfacht werden. Dies soll durch Annahme einer mittelschüssigen jährlichen Zahlungsweise erreicht werden.

Zu den neuen Nummern 07 bis 018 sowie zur Nummer 1 (§§ 19, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 68, 100, 106, 107, 110 Abs. 1 und 2 BewG)

Entsprechend Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates soll die Feststellung von Einheitswerten für Mineralgewinnungsrechte entfallen. Künftig sollen die ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen und, soweit im Einzelfall erforderlich, beim sonstigen Vermögen angesetzt werden. Der Antrag des Bundesrates wurde redaktionell überarbeitet.

Zur neuen Nummer 019 (§ 95 BewG)

Die Änderung entspricht dem Antrag des Bundesrates (Nummer 15 der Stellungnahme des Bundesrates).

Für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens soll keine über die Übernahme von Billigkeitsmaßnahmen, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind, hinausgehende selbständige Billigkeitsmöglichkeit für den Einzelfall eröffnet werden. Von der Übernahme der bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigten Billigkeitsmaßnahmen ist die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zugelassene Bildung von Rücklagen auszunehmen. Insoweit gilt § 103 Abs. 3 BewG in der Fassung des StÄndG 1992.

Zur neuen Nummer 3 (§ 124 BewG)

§ 20 Satz 2 BewG soll auch vor dem 1. Januar 1993 in allen noch offenen Fällen angewandt werden. Die Änderung entspricht dem Antrag des Bundesrates (Nummer 16 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zum neuen Artikel 3a — Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Entsprechend Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates soll die Feststellung von Einheitswerten für Mineralgewinnungsrechte entfallen und durch den Ansatz der ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze sowohl bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens als auch beim sonstigen Vermögen ersetzt werden. Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Aufhebung des § 100 BewG.

Zu Artikel 4 — Änderung des Vermögensteuergesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Klarstellung bei fehlerbeseitigenden Neuveranlagungen). Sie entspricht dem Antrag des Bundesrates (Nummer 17 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu Artikel 5 — Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes*Zu Nummern 01 und 2 (§§ 12, 37 ErbStG)*

Entsprechend Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates soll die besondere Einheitsbewertung für Mineralgewinnungsrechte entfallen und durch den Ansatz der ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen und, soweit erforderlich, auch beim übrigen Vermögen ersetzt werden (Folgeänderung aus der Aufhebung des § 100 BewG und redaktionelle Anpassung).

Zu Nummer 1 (§ 13 ErbStG)

Mit der Ausdehnung des bisher nur für Kapitalvermögen vorgesehenen Freibetrags auf das nach Anwendung der Befreiungsvorschriften des § 13 Abs. 1 bis 3 ErbStG verbleibende steuerpflichtige Vermögen — mit Ausnahme von inländischem Grundbesitz und Betriebsvermögen — soll das Spannungsverhältnis zwischen der Besteuerung dieses Vermögens mit

Finanzielle Auswirkungen bei Erhebung des Zinsabschlags mit alternativ 30 v. H. oder 35 v. H.

Die Berechnung zum Zinsabschlag entsprechend der Regierungsvorlage setzt den international üblichen und vom Kapitalmarkt akzeptierten Steuersatz von 25 v. H. aus. Bei einem höheren Steuersatz müßte ein entsprechend größerer Abschlag vorgenommen werden.

Zusammenfassend ergeben sich folgende rechnerische Auswirkungen im Entstehungsjahr 1993:

	Steuersatz Zinsabschlag		
	25 v. H.	30 v. H.	35 v. H.
	— Mrd. DM —		
Mehraufkommen Zinsabschlag	11,00	11,90	12,20
Mindereinnahmen durch Verzehnfachung des Sparer-Freibetrages	5,07	5,07	5,07
Mehraufkommen netto	5,93	6,73	7,13

Die Berechnungen gehen von einem Abschlag in Höhe von

- 50 v. H. bei einem Steuersatz von 25 v. H.,
- 55 v. H. bei einem Steuersatz von 30 v. H.,
- 60 v. H. bei einem Steuersatz von 35 v. H.

aus. Während der bisher vorgesehene Steuersatz von 25 v. H. keine nennenswerten Reaktionen am Kapitalmarkt ausgelöst hat, kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein höherer Steuersatz zu Kapitalverlagerungen über die angesetzten Abschläge hinausführt. In einem solchen Fall könnte sich das ermittelte Mehraufkommen weiter verringern.

**Überblick über die finanziellen Auswirkungen eines 30 v. H. Zinsabschlags
im Entstehungsjahr 1993**

	Mrd. DM		
1. Private Zinsen	125,00	6. 30 v. H. Zinsabschlag (brutto) insgesamt	27,30
2. Nach geltendem Recht versteuerte Zinsen	45,00	7. Kürzung von Vorauszahlungen im unternehmerischen Bereich insgesamt	-8,00
2.1 Freistellungsaufträge/Sparer-Freibetrag bei nach geltendem Recht versteuerten Zinsen	20,00	8. Gegenzurechnende Voraus- oder Nachzahlungen, soweit Zinsabschlag auf nach geltendem Recht versteuerte Zinsen entfällt (30 v. H. von 2.2)	-7,50
2.2 Bemessungsgrundlage für 30 v. H. Zinsabschlag (2. bis 2.1)	25,00	9. Mehreinnahmen 30 v. H. Zinsabschlag (6. bis 7. bis 8.)	11,80
3. Verbleibende private Zinsen *) (1. bis 2.)	80,00	10. Mindereinnahmen wegen verzehnfachtem Sparer-Freibetrag	-5,07
3.1 Verhaltensreaktionen, Gestaltungen, Freistellungsaufträge pauschal geschätzt mit 55 v. H. von 3.	44,00	11. Mehreinnahmen insgesamt (9. bis 10.)	6,73
3.2 Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag (3. bis 3.1)	36,00		
4. Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag im unternehmerischen Bereich	30,00		
5. Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag insgesamt (2.2 und 3.2 und 4.)	91,00		

*) Ein erheblicher, nicht näher bezifferbarer Teil der hier als Restgröße ermittelten Zinsen wurde im Einklang mit dem geltenden Recht bisher nicht versteuert. Angaben über hinterzogene Zinsen können hieraus nicht hergeleitet werden.

**Überblick über die finanziellen Auswirkungen eines 35 v. H. Zinsabschlags
im Entstehungsjahr 1993**

	Mrd. DM		
1. Private Zinsen	125,00	6. 35 v. H. Zinsabschlag (brutto) insgesamt	30,45
2. Nach geltendem Recht versteuerte Zinsen	45,00	7. Kürzung von Vorauszahlungen im unternehmerischen Bereich insgesamt	-9,50
2.1 Freistellungsaufträge/Sparer-Freibetrag bei nach geltendem Recht versteuerten Zinsen	20,00	8. Gegenzurechnende Voraus- oder Nachzahlungen, soweit Zinsabschlag auf nach geltendem Recht versteuerte Zinsen entfällt (35 v. H. von 2.2)	-8,75
2.2 Bemessungsgrundlage für 35 v. H. Zinsabschlag (2. bis 2.1)	25,00	9. Mehreinnahmen 35 v. H. Zinsabschlag (6. bis 7. bis 8.)	12,20
3. Verbleibende private Zinsen *) (1. bis 2.)	80,00	10. Mindereinnahmen wegen verzehnfachtem Sparer-Freibetrag	-5,07
3.1 Verhaltensreaktionen, Gestaltungen, Freistellungsaufträge pauschal geschätzt mit 60 v. H. von 3.	48,00	11. Mehreinnahmen insgesamt (9. bis 10.)	7,13
3.2 Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag (3. bis 3.1)	32,00		
4. Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag im unternehmerischen Bereich	30,00		
5. Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag insgesamt (2.2 und 3.2 und 4.)	87,00		

*) Ein erheblicher, nicht näher bezifferbarer Teil der hier als Restgröße ermittelten Zinsen wurde im Einklang mit dem geltenden Recht bisher nicht versteuert. Angaben über hinterzogene Zinsen können hieraus nicht hergeleitet werden.

Anlage 1

**Überblick über die finanziellen Auswirkungen des 25 v. H. Zinsabschlags
im Entstehungsjahr 1993**

	Mrd. DM	
1. Private Zinsen	125,00	Haushalte (Steuerinländer) von rund 1 900 Mrd. DM mit einer durchschnittlichen Verzinsung von 6,6 v. H. = rund 125 Mrd. DM private Zinseinkünfte in 1993.
2. Nach geltendem Recht versteuerte Zinsen	45,00	Nicht einbezogen sind Anlagen in Kapitallebensversicherungen, Aktien, Bargeld und Sichteinlagen, Geldvermögen von Organisationen ohne Erwerbscharakter.
2.1 Freistellungsaufträge/Sparer-Freibetrag bei nach geltendem Recht versteuerten Zinsen	20,00	
2.2 Bemessungsgrundlage für 25 v. H. Zinsabschlag (2. bis 2.1)	25,00	
3. Verbleibende private Zinsen *) (1. bis 2.)	80,00	Zu 2.
3.1 Verhaltensreaktionen, Gestaltungen, Freistellungsaufträge pauschal geschätzt mit 50 v. H. von 3.	40,00	Die nach geltendem Recht versteuerten Zinsen wurden durch Fortschreibung der vorliegenden Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1986 mit Berücksichtigung einer verbesserten Versteuerung von Kapitalerträgen infolge des „Amnestiegesetzes“ und allgemein besserer Information über die Steuerpflicht von Kapitalerträgen geschätzt.
3.2 Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag (3. bis 3.1)	40,00	
4. Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag im unternehmerischen Bereich	30,00	
5. Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag insgesamt (2.2 und 3.2 und 4.)	95,00	Zu 3.
6. 25 v. H. Zinsabschlag (brutto) insgesamt	23,75	Der Abschlag von 50 v. H. (3.1) berücksichtigt pauschal — ohne Möglichkeit einer Aufgliederung — unterschiedliche, teilweise gegenläufige Sachverhalte: Auswirkungen des erhöhten Freibetrags (Freistellungsaufträge) im Bereich bisher nicht deklarerter Kapitaleinkünfte; Verzicht auf Freistellungsauftrag bzw. keine Inanspruchnahme des Freibetrags und Verzicht auf an sich mögliche Anrechnung des Zinsabschlags; sonstige denkbare Verhaltensreaktionen, z. B. Verlagerung von Geldvermögen ins Ausland, aus dem betrieblichen in den privaten Bereich; Aufteilung von Kapitaleinnahmen innerhalb der Familie usw.
7. Kürzung von Vorauszahlungen im unternehmerischen Bereich insgesamt	-6,50	
8. Gegenzurechnende Voraus- oder Nachzahlungen, soweit Zinsabschlag auf nach geltendem Recht versteuerte Zinsen entfällt (25 v. H. von 2.2)	-6,25	
9. Mehreinnahmen 25 v. H. Zinsabschlag (6. bis 7. bis 8.)	11,00	Aus den genannten Gründen unterliegen die Berechnungen einem besonders hohen Schätzrisiko.
10. Mindereinnahmen wegen verzeinfachtem Sparer-Freibetrag	-5,07	
11. Mehreinnahmen insgesamt (9. bis 10.)	5,93	Zu 4.

*) Ein erheblicher, nicht näher bezifferbarer Teil der hier als Restgröße ermittelten Zinsen wurde im Einklang mit dem geltenden Recht bisher nicht versteuert. Angaben über hinterzogene Zinsen können hieraus nicht hergeleitet werden.

Erläuterungen
Zu 1.

Auf der Grundlage von Angaben der Deutschen Bundesbank ergibt sich nach Fortschreibung bis 1993 ein inländisches verzinsliches Geldvermögen privater

Auf der Grundlage von Angaben der Deutschen Bundesbank ergibt sich nach Fortschreibung bis 1993 ein inländisches verzinsliches Geldvermögen der (westdeutschen) Produktionsunternehmen (Steuerinländer) von rund 390 Mrd. DM. Bei einer geschätzten durchschnittlichen Verzinsung von 7,8 v. H. ergeben sich Zinserträge im unternehmerischen Bereich von rund 30 Mrd. DM in 1993.

Zu 7., 8. und 9.

Es handelt sich um Schätzwerte.

zeitnahen Werten einerseits und der Besteuerung des Grundbesitzes und Betriebsvermögens mit niedrigeren Einheitswerten oder ertragsteuerlichen Werten andererseits abgebaut werden.

Zum neuen Artikel 6a — Änderung des Zerlegungsgesetzes

Entsprechend Nummer 22 der Stellungnahme des Bundesrates wird in das Zerlegungsgesetz eine Vorschrift über die Zerlegung des Aufkommens an Zinsabschlag auf die Länder aufgenommen.

Bonn, den 3. Juni 1992

Dr. Kurt Faltlhauser

Hermann Rind

Gunter Weißgerber

Berichterstatter

SPD-Fraktion

**Entschließungsantrag zur Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)
— Drucksache 12/2501 —**

der Fraktion der SPD

I.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist abzulehnen, da er dem Grundgesetz, so wie es vom Bundesverfassungsgericht verbindlich ausgelegt wird, widerspricht.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen verfassungskonformen Gesetzentwurf zur Zinsbesteuerung vorzulegen, der sicherstellt, daß auch die Kapitaleinkünfte der Bezieher hoher Einkommen nach Recht und Gesetz besteuert werden. Statt der von der Bundesregierung vorgesehenen neuen Kapitalertragsteuer ist hierfür lediglich ein Stichprobenverfahren einzuführen, mit dem den Beziehern hoher Kapitaleinkünfte die Sicherheit genommen wird, bei einer Steuerhinterziehung nicht erlappt zu werden. Auf den komplizierten und bürokratischen Quellenabzug (Zinsabschlag), der die vielen steuerehrlichen Bürger unnötig belastet, ohne zu Steuergerechtigkeit zu führen, kann dann verzichtet werden. Die Sparer mit kleinen und mittleren Vermögen sind durch Verzehnfachung des Sparer-Freibetrages von der Einkommensteuer freizustellen.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den derzeitigen verfassungswidrigen Zustand, der dazu führt, daß das Existenzminimum der Steuerpflichtigen besteuert wird, zu beenden. Hierzu ist eine deutliche Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags umgehend erforderlich.

II.

Begründung

1. Mit dem Gesetzentwurf wird der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, die Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach Recht und Gesetz sicherzustellen, nicht erfüllt. Der unehrliche Sparer kann auch künftig seinen persönlichen Steuersatz für hohe Kapitaleinkünfte reduzieren, während der ehrliche Steuerzahler seine Zinseinkünfte mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern muß. Der Ehrliche würde nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch weiterhin der Dumme sein. Das Bundes-

verfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Juni 1991 unmißverständlich gefordert: „Der Gesetzgeber muß die Steuerehrlichkeit durch hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten abstützen. Im Veranlagungsverfahren bedarf das Deklarationsprinzip der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip.“ Das Bundesverfassungsgericht hat weiter festgestellt, daß vor allem mit dem inzwischen in den § 30a Abgabenordnung übernommenen Bankenerlaß „der Finanzverwaltung eines der wirksamsten Mittel zu Sachverhaltsaufklärung genommen wird“. Der Bankenerlaß schaffe „ein Klima der Zurückhaltung und des Zögerns, das eine zuverlässige Ermittlung der Kapitaleinkünfte prinzipiell verhindert“.

Bei der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages kamen die Verfassungsrechtler einmütig zu dem Ergebnis, daß es nicht der Freiwilligkeit der Steuerpflichtigen überlassen bleiben dürfe, ob er die der Steuerpflicht unterliegenden Kapitalerträge erklärt oder nicht. Die Ungleichmäßigkeit bei der Besteuerung der Kapitaleinkünfte habe seine wesentliche Ursache in § 30a der Abgabenordnung, der eine wirksame Ermittlung und Kontrolle der Einkünfte aus Kapitalvermögen verhindert und sich als strukturelles Vollzugshindernis darstellt. Insofern könne von einer „Unehrllichkeit“ des Gesetzentwurfs gesprochen werden.

Würde der Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangen, wäre ein weiteres Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zinsbesteuerung vorprogrammiert. Das bedeutet, daß der Gesetzentwurf die Unsicherheit bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften und die damit verbundenen Probleme auf dem Kapitalmarkt für die Zukunft nicht ausschließt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Zinsbesteuerung darauf hingewiesen, daß auch gesamtwirtschaftliche Gründe einen Verzicht des Gesetzgebers auf eine hinreichende Kontrolle der im Veranlagungsverfahren abgegebenen Erklärungen der Steuerpflichtigen verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen.

2. Mit dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Zinsabschlag werden alle Bürger einem flächendeckenden bürokratischen Aufwand ausgesetzt. Alle Sparer müssen für jedes ihrer Konten einen Antrag

auf Berücksichtigung eines Freibetrags stellen oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt beantragen. Insbesondere ältere Menschen werden mit diesem bürokratischen Hürdenlauf überfordert sein. Das Ergebnis wird sein, daß Bürger, die wegen der Freibeträge eigentlich keine Steuer auf ihre Zinserträge zahlen müßten, letztlich doch mit der Quellensteuer belastet werden. Der ganze bürokratische Aufwand wird nur deshalb veranstaltet, um bei großen Kapitalerträgen weiterhin die ungestrafte Steuerhinterziehung möglich zu machen. Der Gesetzentwurf enthält zudem zahlreiche Steuerschlupflöcher und Mißbrauchsmöglichkeiten.

3. Mit dem von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Stichprobenverfahren werden die dargestellten Mängel vermieden. Das in § 9 des Kreditwesengesetzes verankerte Bankgeheimnis bleibt unangestastet. Die Finanzbehörden bleiben an das Steuergeheimnis gebunden.
4. Mit dem Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung ihre Politik der Umverteilung zugunsten der Betuchten in unserer Gesellschaft fort. Auf der einen Seite bleibt für die Bezieher ho-

her Zinserträge die Hinterziehung von Zinseinkünften weiterhin gefahrlos und attraktiv. Zudem werden die Freibeträge für das Kapitalvermögen bei der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer kräftig erhöht. Auf der anderen Seite wird auf eine angemessene Anhebung des Grundfreibetrags verzichtet, so daß das Existenzminimum vieler Bürger in verfassungswidriger Weise besteuert wird. Die Anhebung des Grundfreibetrags muß absoluten Vorrang haben, insbesondere vor einer Anhebung der Freibeträge bei der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer.

5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für eine Harmonisierung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte innerhalb der EG einzusetzen. Mit der im Jahr 1989 abgegebenen Erklärung des Bundesministers der Finanzen, daß es „mit uns . . . weder im nationalen Rahmen noch auf europäischer Ebene irgendeine Form von Quellensteuer oder Kontrollmitteilungen“ geben werde, hat die Bundesregierung die Bemühungen um eine Harmonisierung der Zinsbesteuerung in der EG in unverantwortlicher Weise torpediert.

